

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 19. August 2002
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-338
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 11-1.40.12-26/02

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-40.12-315

Antragsteller:

Chemowerk GmbH
In den Backenländern
71384 Weinstadt

Zulassungsgegenstand:

Auffangvorrichtungen 1000 I für IBCs und KTCs

Geltungsdauer bis:

31. August 2007

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen mit 12 Seiten.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendete, rechteckige Auffangvorrichtungen aus textilglasverstärktem ungesättigtem Polyesterharz bzw. Phenacrylatharz gemäß Anlage 1. Die Auffangvorrichtungen werden mit einem einsetzbaren Gitterrost (als Stellebene) ausgerüstet. Die Auffangvorrichtungen dienen zur Aufstellung von IBCs (Intermediate Bulk Container) und KTCs (Kubische Tankcontainer) mit einem maximalen Rauminhalt von 1000 l.

(2) Die Auffangvorrichtungen dürfen sowohl mit als auch ohne Fußpalette aus Stahl (unter dem Flachboden der Auffangvorrichtung) aufgestellt werden.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1.

(4) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen zum Schutz gegen Niederschlag ausreichend überdacht und vor Sturmeinwirkung geschützt sein.

(5) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender nichtbrennbarer Flüssigkeiten oder brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrklasse AIII der VbF in IBCs und KTCs verwendet werden.

(6) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und die Bauartzulassung nach § 19 h des WHG¹

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Werkstoffe

Die zu verwendenden Werkstoffe müssen der Anlage 2 entsprechen.

2.1.2 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails sind gemäß Anlage 1.1 bis 1.7 auszuführen.

2.1.3 Standsicherheitsnachweis

Die Standsicherheit der Auffangvorrichtungen ist durch Bauteilversuche nachgewiesen. Die auf der Stellfläche (Gitterrost) aufgestellten IBCs oder KTCs dürfen ein Gesamtgewicht von maximal 1750 kg je Auffangwanne aufweisen.

2.1.4 Brandverhalten

Der Werkstoff textilglasverstärktes Reaktionsharz ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Klasse B2 nach DIN 4102-1²). Zur Widerstandsfähigkeit gegen Flammeneinwirkungen siehe Abschnitt 3(1).

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Auffangvorrichtungen erfolgt im Nasspressverfahren in einer entsprechenden Form. Anschließend wird das Pressteil bearbeitet (siehe Anlage 1.1) und der Gitterrost mit den Stützelementen wird montiert (siehe Anlage 1.2).

1 WHG November 1996 Wasserhaushaltsgesetz

2 DIN 4102-1 Mai 1981 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

(2) Bei der Ausführung der Schweißnähte ist DIN 18 800-7³ zu beachten.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur in dem Werk Schnelldorf hergestellt werden.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3 Abschnitt 2 erfolgen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr;
- Auffangvolumen (1000 l),
- Mediengruppe bzw. Medienliste entsprechend Abschnitt 5.1.2 in Abhängigkeit von verwendeter Glasart und Harzgruppe (siehe Anlage 2 Abschnitt 2),
- Tragkraft (1750 kg).

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Anlage 5 Abschnitt 2) der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle erfolgen.

(2) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die in Anlage 5 Abschnitt 1 aufgeführten Prüfungen durchzuführen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Für die mit Lagermedium gefüllte Auffangvorrichtung gilt der Nachweis der ausreichenden Widerstandsfähigkeit gegen Flammeneinwirkung als erbracht.

(2) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(3) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z.B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrerschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Mit dem Aufstellen bzw. Umsetzen der Auffangvorrichtungen ist vom Betreiber der Anlage nur sachkundiges Personal zu beauftragen (dieses muss jedoch nicht einem Fachbetrieb angehören).

(2) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer ebenen, biegesteifen Auflagerplatte bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z.B. durchgehender ca. 5 cm dicker Betonestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht oder einem Werkssachkundigen des Herstellers zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Allgemeines

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.

(2) IBCs oder KTCs mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

(3) Bei IBCs/KTCs aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten IBC/KTC nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

(4) Bei IBCs oder KTCs die zum Abfüllen verwendet werden (z.B. KTCs mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.

(5) Bei IBCs/KTCs, die auf Füßen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(6) IBCs und KTCs müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt oder kontrollierbar ist.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

(1) Flüssigkeiten nach den DIBt-Medienlisten 40-2.1.1 und 40-2.1.2⁴ vom Dezember 2000 und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des GFK-Werkstoffes der Auffangvorrichtung:

- 1 Wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %
- 1a Organische Säuren (Carbonsäuren) außer Ameisensäure $\geq 10\%$
- 2 Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze
- 3 Anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z.B. Hypochlorit).
- 4 Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.
- 5 Heizöl EL nach DIN 51 603⁵ und Dieselkraftstoff nach DIN EN 590⁶ sowie gebrauchte und ungebrauchte Motoren- und Getriebeöle

(2) Bei Herstellung der Stützelemente aus St 37-2 (1.0037) gilt: Flüssigkeiten die in DIN 6601 enthalten sind und Flüssigkeiten, die in der BAM-Liste "Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter"⁷ in Abschnitt 6, Werkstoffbeständigkeitsbewertungen, enthalten sind, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Beständigkeit der Stützelemente für die Stellebenen. Die verzinkten Stützelemente dürfen aber bei der Lagerung von folgenden Flüssigkeiten nicht eingesetzt werden: organische und anorganische Säuren, Natron- und Kalilauge sowie weitere Alkalihydroxide, Chlorkohlenwasserstoffe, Amine, Nitroverbindungen, Säurechloride und andere Chloride, Phenol, wässrige alkalische Lösungen, Nitrile.

(3) Bei Herstellung der Stützelemente aus Edelstahl (1.4301) gilt: Flüssigkeiten die in der "Positiv-Flüssigkeitsliste für den austenitischen CrNi-Stahl der Werkstoff-Nr. 1.4301" vom 01.03.1999 der BAM enthalten sind und Flüssigkeiten, die in der BAM-Liste "Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter"⁸ in Abschnitt 6, Werkstoffbeständigkeitsbewertungen, enthalten sind, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Beständigkeit der Stützelemente für die Stellebenen.

5.1.3 Nutzbares Volumen der Auffangvorrichtung

Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen der IBCs/KTCs auf der Auffangvorrichtung das zulässige Auffangvolumen von 1000 l nicht überschritten wird.

5.1.4 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage ist vom Hersteller der Auffangvorrichtungen der Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder Ihres genehmigten Auszuges auszuhändigen.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten, Instandsetzen der Auffangvorrichtungen nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinn von § 19 I WHG sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der

⁴ erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

⁵ DIN 51 603-1 März 1995 Flüssige Brennstoffe, Heizöle, Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen

⁶ DIN EN 590 Mai 1993 Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge, Dieselkraftstoff, Mindestanforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 590:1993

⁷ Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Sonderband 1993

⁸ Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Sonderband 1993

Hersteller der Auffangvorrichtungen führt die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht oder einem Werkssachkundigen des Herstellers zu klären.

5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.

(2) Der Zustand der Auffangvorrichtung ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Sofern IBCs/KTCs gelagert werden, sind diese von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen.

(3) Ist die Auffangvorrichtung nach einer Beschädigung, die ihre Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, ist sie einer Dichtheitsprüfung mit Wasser zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb gemäß § 19 I WHG durchgeführt werden.

(4) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(5) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Strasdas

Beglaubigt